Baumschutzsatzung

Satzung über den Schutz der Bäume im Gebiet der Stadt Lebach

§ 1 Schutzzweck

Wegen der Bedeutung für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes insbesondere zur Erhaltung oder Entwicklung von Lebensraumverbundsystemen für Pflanzen und Tiere sowie die Gliederung des Ortsbildes, zur Verbesserung des Stadtklimas wird der Baumbestand in Lebach als geschützter Landschaftsbestandteil nach Maßgabe dieser Verordnung geschützt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Im Stadtgebiet Lebach werden

a) Bäume innerhalb von bebauten Ortslagen (§ 34, Abs. 1 BauGB) und im Geltungsbereich von Bebauungsplänen (§ 30, Abs. 1-3 BauGB),
b) in förmlich festgelegten städtebaulichen Entwicklungsbereichen (§ 165 BauGB)
b) in Straßen, auf Friedhöfen und in städtischen Grünanlagen geschützt. Innerhalb eines Bebauungsplanes liegende land- und forstwirtschaftliche Flächen sind aus genommen.

(2) Geschützt werden

a) Bäume mit einem Stammumfang ab 80 cm (in 100 cm Höhe).
b) Bäume langsam wachsender Arten wie Eibe, Stechpalme, Eberesche, Maulbeerbaum u.ä. mit einem Stammumfang von 50 cm (in 100 cm Höhe).

(3) Bei mehrstämmig ausgebildeten Bäumen ist der Stammumfang unter der Verzweigung maßgebend, die dem Erdboden am nächsten liegt.

(4) Nicht unter diese Verordnung fallen Obstbäume, ausgenommen Walnuss- und Esskastanienbäume.

Geschützt sind alle Ersatzpflanzungen gem. des SNG unabhängig des Stammumfanges

§ 3 Erhaltungspflicht und Vermeidungsgebot

(1) Jeder Eigentümer oder jeder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundflächen ist verpflichtet, die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume zu erhalten und zu pflegen; hierzu gehören insbesondere die Beseitigung von Schäden und Schutzmaßnahmen gegen Schadeinwirkungen.

Schutzmaßnahmen sind insbesondere

a) Einzäunungen und Bohlenummantelungen als Schutz des Stamms gegen mecha nische Schäden bei der Durchführung von Bauarbeiten
b) Abdeckung des zu schützenden Wurzelbereiches mit wasserdurchlässigem Material als Schutz gegen Verfestigungen durch Befahren oder durch Materiallagerungen
c) Bewässerung von Bäumen im unmittelbaren Bereich von Grund- und Schichtwasserabsenkungen soweit erforderlich
d) Verwendung geeigneter Böden bei nicht zu vermeidenden Bodenüberdeckungen im zu schützenden Wurzelbereich von Bäumen zur Sicherung des Luftaustauschs und des Wasserhaushaltes
e) Verwendung von geeignetem Oberboden mit Beimischungen aus organischen Substanzen bei der Verfüllung von Aufgrabungen im zu schützenden Wurzelbereich von Bäumen zur Sicherung des Nährstoffhaushaltes.

(2) die zuständige Behörde kann gegenüber dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten bestimmte zur Erhaltung von Bäumen erforderliche Pflege- oder Schutzmaßnahmen auf dessen Kosten anordnen.

(3) Bei der Planung und Durchführung von Vorhaben und Maßnahmen ist vom Vor habenträger sicherzustellen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen der nach § 2, Abs. 2 geschützten Bäume unterbleiben. Die zuständige Behörde kann die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen erforderlichen Schutzmaßnahmen anordnen.

(4) Unterhaltung und Pflege der geschützten Bäume auf öffentlichen Straßen obliegen den für die Straßenbaumpflanzungen zuständigen Stellen, soweit nicht anders festgelegt. Der Schutz der Bäume vor Beschädigungen ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

§ 4 Verbotene Maßnahmen

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume oder Teile von ihnen ohne die nach § 5 erforderliche Genehmigung zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen.

(2) Als Beschädigungen oder Beeinträchtigungen gelten auch Störungen des zu schützenden Wurzelbereiches. Als zu schützender Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzgl. 1,5 m, bei säulenförmigen Bäumen zuzgl. 5 m nach allen Seiten. Störungen sind insbesondere:

a) das Befestigen oder Versiegeln der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke
b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen
c) Verlegung von Leitungen oder Kabeln
d) Waschen von Kraftfahrzeugen oder Maschinen

e) Verdichten der Bodenoberfläche, z.B. durch Befahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen oder anderen Maschinen
f) das Lagern oder Ausbringen von Salzen, Säuren, Ölen oder anderen chemischen Stoffen
g) das Unterhalten von Feuer (z.B. Verbrennen von Abfällen)

(3) Umpflanzungen von Bäumen dürfen nur bei Vorliegen einer Sondergenehmigung erfolgen

(4) nicht unter das Verbot des Absatz 1 fallen

a) ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie die Entfernung von Totholz und beschädigten Ästen
b) das fachgerechte Entfernen von Zweigen und Ästen bis zu einem Umfang von max. 15 cm , soweit dies insbesondere im Rahmen von Dach-. und Fassadenfreischnitten, zur Herstellung des Lichtraumprofils von Gehwegen, Zufahrten, Müllplätzen, Kinderspielplätzen und von Flächen, die dem Befahren und Aufstellen von Feuerwehrfahrzeugen dienen, sowie zur Verhinderung einer Verschattung von Wohn- oder Arbeitsräumen erforderlich ist.
c) das fachgerechte Entfernen von überragenden Ästen an Nachbar- und straßenseitigen Grundstücksgrenzen bis zu einem Umfang von max. 15 cm..

(5) Mussten geschützte Bäume oder Teile von solchen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr beseitigt werden, so ist dies der zuständigen Behörde gegenüber unverzüglich schriftlich anzuzeigen und zu begründen.

§ 5 Maßnahmen

(1) Von den Verboten des § 4 Abs. 1 sind auf schriftlichen Antrag eines Grundstückseigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten unter Beachtung des Schutzzweckes gem. § 1 Ausnahmen zu genehmigen, wenn

a) der Baum krank ist oder
b) der Baum seine ökologischen Funktionen weitgehend verloren hat oder
c) von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und seine Erhaltung oder die Abwendung der Gefahren dem Eigentümer mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist
d) eine sonst zulässige Nutzung des Grundstücks nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann
e) die Durchführung von Maßnahmen zur denkmalgerechten Erhaltung und Unterhaltung eines Baudenkmals, Denkmalbereichs oder Bodendenkmals die Veränderung oder Beseitigung eines Baumes erfordert oder
f) die Beseitigung des Baumes der besseren Entwicklung des Gesamtbestandes dient oder der Baum sich auf Grund des Standortes nicht arttypisch entwickeln kann.

Eine Nutzungsbeeinträchtigung im Sinne des Satzes 1 (d) liegt auch vor, wenn Wohn- oder Arbeitsräume unzumutbar verschattet werden oder der Baum Schäden an baulichen Anlagen verursacht.

(2) Umpflanzungen können unter den Voraussetzung nach Absatz 1 d bis f auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten genehmigt werden, sofern die Umpflanzungsfähigkeit des Baumes gegeben ist.

(2) Die Genehmigung verliert ihre Gültigkeit, wenn die darin gestatteten Maßnahmen nicht innerhalb eines Jahres durchgeführt worden sind.

§ 6 Ausgleichsabgabe, Ersatzpflanzungen

(1) Wird die Beseitigung eines geschützten Baumes genehmigt, so ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung bzw. einer Ausgleichsabgabe verpflichtet, sofern sie zumutbar und angemessen ist. Unzumutbarkeit liegt insbesondere dann vor, wenn die in § 5 Abs. 1 a) genannten Umstände auf natürliche, nicht vom Antragsteller zu vertretende Ursachen zurück zu führen sind. Die angemessene Höhe der Ausgleichsabgabe richtet sich nach dem Gehölzwert des beseitigten Baumes zuzgl. eines Zuschlags in gleicher Höhe. Soweit der ökologische Ausgleich durch Ersatzpflanzungen herbeigeführt wird, entfällt der Zuschlag.

(2) Die aus der Ausgleichsabgabe aufkommenden Mittel sind zeitnah und ausschließlich für Maßnahmen zu verwenden, die der Förderung des Schutzes, der Pflege und Entwicklung von Natur. Und Landschaft dienen.

(3) Im Falle von Ersatzpflanzungen sind vorrangig gebietstypische, standortgerechte Laubbäume zu verwenden.

(4) Die Ersatzpflanzungsverpflichtung ist erfüllt, wennd er Baum nach Ablauf von zwei Jahren in der darauf folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist. Ist dies nicht der Fall und hat der Antragsteller dies zu vertreten, so ist er zur nochmaligen Ersatzpflanzung verpflichtet.

(5) Wer zu vertreten hat, dass geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder in anderer Weise so in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt worden sind, dass sie beseitigt werden müssen, ist zum ökologischen Ausgleich verpflichtet.

§ 7 Haftung der Rechtsnachfolger

Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 6 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des SNG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume oder Teile von ihnen beseitigt, zerstört, beschädigt, abschneidet oder auf sonstige Weise in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt, oder den zu schützenden Wurzelbereich stört, ohne im Besitz einer erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein oder entgegen § 4, Abs. 5 die unverzügliche schriftliche Anzeige über die Beseitigung geschützter Bäume oder Teile von ihnen unterlässt.

§ 10

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lebach, den ……. …….

Wir machen's.

Saar SPD

Stadtratsfraktion im Stadtrat Lebach

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Stadt Lebach erlässt eine Baumschutzsatzung für das Stadtgebiet Lebach mit allen Stadtteilen

Begründung:

Wie bereits mehrfach vorgekommen, in jüngster Zeit am 22.08.2009 vor der ehemaligen Post in Lebach, ist e